

07.11.85

Antrag

der Länder Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen
und Saarland

zum

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Arbeits-
förderungsgesetzes

Punkt 11 der 556. Sitzung des Bundesrates am 8. November 1985

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1 Nr. 6 Buchst. a (§ 44 Abs. 2 Satz 1 AFG)

In Nr. 6 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

"a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

'Das Unterhaltsgeld beträgt 75 vom Hundert des um die
gesetzlichen Abzüge, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich
anfallen, verminderten Arbeitsentgelts im Sinne des
§ 112.' "

Begründung:

Mit dieser Änderung wird wieder ein
einheitliches Unterhaltsgeld festgesetzt.
Ein niedrigeres Unterhaltsgeld für kinder-
lose Anspruchsberechtigte widerspricht
dem Versicherungsprinzip. Das Unterhalts-
geld wieder auf 75 vom Hundert anzuheben
ist notwendig, um den Eintritt in die
Bildungsmaßnahme auch finanziell attrak-
tiv zu machen.